

Aufnahmeantrag für den Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V.

Antragsteller:

Name: _____ **Vorname:** _____
Straße: _____ **PLZ, Ort:** _____
Telefon: _____ **Mobil:** _____
E-Mail: _____ **Geburtstag:** _____

Unternehmen:

Name des Unternehmens: _____
**Unternehmens-
tätigkeit:** _____
Gründungsjahr: _____

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller die Vollständigkeit seiner Angaben und erkennt die Satzung des TGS an.

Ort, Datum

SCHNEEBERG ERLEBEN

Unterschrift

Mitgliedsbeitrag:

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 28. September 2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.

Die Beiträge sind jeweils in zwei Raten fällig, zum 15. April und zum 15. Oktober.

Beiträge für aktive Mitglieder:

	Art des Mitglieds	Beitrag
	aktiven Mitglieder	100,00€
	Fördermitglieder	100,00€
	Kleinstunternehmer	50,00€
	die in Folge des Alters kein Geschäft mehr betreiben	40,00€
	in Schneeberg ansässigen Vereinen und Verbände	12,00€

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Beitragsordnung an.

Ort, Datum

Unterschrift

SCHNEEBERG ERLEBEN

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Name des Zahlungsempfängers:

Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V.

Anschrift des Zahlungsempfängers**Straße und Hausnummer:**

Seminarstraße 43

Postleitzahl und Ort:

08289 Schneeberg

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE76ZZZ00001220995

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen):

Mitgliedsbeitrag Mitgliedsnummer:

Einzugsermächtigung:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger **Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V.** widerruflich, die von mir / uns zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem / unserem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger **Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V.** Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger **Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V.** auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart:

☒ Wiederkehrende Zahlung

☐ Einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):**Anschrift des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)****Straße und Hausnummer:****Postleitzahl und Ort:****IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen):**

D E

BIC (8 oder 11 Stellen):

D E

Ort:

Datum (TT/MM/JJJJ):

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber):

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger **Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V.** über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Satzung des Tourismus- Gewerbeverein Schneeberg e.V.

§ 1

Namen, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen: Tourismus- und Gewerbeverein Schneeberg e.V. Der Verein ist beim Amtsgericht Chemnitz unter VR- Nummer 20264 eingetragen
- 2) Sitz des Vereins ist Schneeberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung und Unterstützung touristischer Aktivitäten in der Bergstadt Schneeberg
- die Förderung der mittelständischen Unternehmertätigkeit in Schneeberg durch Beratung und Begleitung der jeweiligen Vereinsmitglieder
- die Verbesserung der öffentlichen Wahrnehmung für die regionale Wirtschaft und speziell dem Mittelstand als eine Säule der wirtschaftlichen Stabilität in unserer Region.
- die Interessensvertretung des Mittelstandes bei der Erarbeitung von Rechtsvorschriften, Gesetzesvorlagen und Beschlüssen wahrzunehmen.
- die Durchführung und Begleitung von dem Mittelstand dienlichen Marketingmaßnahmen in der Bergstadt Schneeberg.
- die Sicherung und Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinigungen und Vereinen, die gleiche oder ähnliche Ziele haben.

SCHNEEBERG ERLEBEN

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person oder Personenvereinigung werden. Voraussetzung ist ein Antrag an den Vereinsvorstand zur Aufnahme, in dem der Antragsteller sich zur Einhaltung der Satzungsinhalte, Satzungsziele und dem Satzungszweck verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Juristische und natürliche Personen, die den Satzungszweck befördernd sind u.a.:

- Dienstleister und Akteure im Bereich Tourismus/Fremdenverkehr
- Handelstreibende
- Handwerker
- Gewerbetreibende
- Klein - und Mittelindustrielle
- freiberuflich Tätige
- sowie Bürger, die durch ihre Fähigkeiten und Sachkunde den Vereinszweck befördern können.

SCHNEEBERG ERLEBEN

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch Tod; bzw. kann sie auch auf den nachfolgenden Geschäftsführer übertragen werden (bei einer juristischen Person),
- b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen kann,
- d) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund die Beiträge für mindestens 6 Monate nicht entrichtet worden sind,
- e) durch Beschluss des Vorstandes, wenn grob gegen die Satzung verstoßen wird.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereines sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, das mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vereines unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen durch persönliche Einladung mittels Briefs einzuberufen ist, dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die:
 - Satzungsänderung,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - die Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
 - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des Abgelehnten gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes,
 - die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - die Auflösung des Vereines,
 - Wahl der Rechnungsprüfer.
- 3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse das erfordert oder wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

- 4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht ist, erhoben werden.
- 5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 6) Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und höchstens 4 Beisitzern. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein neues Mitglied.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister jeweils allein rechtsgültig im Außenverhältnis vertreten.

SCHNEEBERG ERLEBEN

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Finanzen

Der Verein finanziert sich im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

Die Höhe der monatlichen Beiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt.

Finanzmittel dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.

§ 8

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren.

§ 9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über das verbleibende Vereinsvermögen.

Diese Satzung tritt laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2018 mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft und ersetzt die Satzung vom 04.09.2006 und vom 04.04.2011.